



Bern, Oktober 05

Merkblatt Nr. 10 **des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)** **in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Pflanzenschutzdienst / EPSD¹**

Richtlinie über das Inverkehrbringen von Verpackungsmaterialien aus Holz nach dem ISPM-Standard 15²

1. Betroffenes Material

Diese Anforderungen gelten für Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz³ wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Flachpaletten, Ladungsträger, Palettenaufsatzwände, Stauholz und Zubehör.

2. Zulassungspflicht⁴

Nur die vom BUWAL zugelassenen Betriebe dürfen die unter Ziffer 1 genannten Materialien mit der nach dem ISPM-Standard 15 vorgesehenen Markierung in Verkehr bringen. Die Zulassung gilt ausschliesslich für den angemeldeten Produktionsstandort. Betriebe mit mehreren Produktionsstandorten müssen für jeden Standort einzeln zugelassen werden. Der EPSD weist ihnen eine amtliche Zulassungsnummer im Auftrag des BUWAL zu. Die Zulassung ist mittels des hierzu vorgesehenen Antragsformulars zu ersuchen. Antragsformulare sind beim Eidg. Pflanzenschutzdienst, c/o Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erhältlich (siehe Pkt. 12 Kontaktadressen).

3. Technische Anforderungen⁵

Verpackungsholz bzw. Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Laub- und Nadelmassivholz müssen einer Hitzebehandlung nach Anhang 8a PSV (Kerntemperatur 56°C während mindestens 30 Minuten) unterzogen werden.

Betriebe, welche zur Behandlung von Verpackungsmaterialien nach ISPM 15 zugelassen werden, müssen im Sinne einer Zulassungsvoraussetzung⁶ eine Behandlungskammer besitzen. Wird das Verpackungsmaterial von Dritten behandelt, so kann der Betrieb als Hersteller zugelassen werden.

Für die Durchführung der Hitzebehandlung muss folgendes sichergestellt werden:

- die vorhandene Behandlungskammer ist in der Lage ist, das Holz auf eine Kerntemperatur von 56° C während mindestens 30 Minuten zu erwärmen (Heat Treatment = HT-Behandlung) und die minimale Behandlungstemperatur von 65°C zu erreichen.

¹ Art. 42 der Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20

² Art. 5, 10, 14, 14a, 24a und 24 b PSV

³ Im Gegensatz dazu handelt es sich bei verarbeitetem Holz um Holzprodukte aus Holzbestandteilen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst wurden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere, Holzwolke, Sägemehl).

⁴ Art. 24a PSV

⁵ Art. 14a i.V.m. Anhang 8a Ziffer 1 PSV

⁶ Art. 24a Abs. 2 i.V.m. Anhang 8a Ziffer 1 PSV

- die Behandlungskammer enthält ein Messgerät, mit dem die Behandlungstemperatur der Behandlungskammer oder die Behandlungstemperatur im Holz gemessen und elektronisch aufgezeichnet wird.
- die Behandlungen werden gemäss den Vorgaben protokolliert, mindestens zwei Jahre aufbewahrt und sind jederzeit einsehbar.
- die Behandlungskammer wird periodisch einer technischen Funktionskontrolle durch eine vom BUWAL anerkannte Kontrollorganisation unterzogen. Bei fehlender Prüfung oder fehlerhaftem technischen Zustand der Behandlungskammer kann die Zulassung widerrufen werden.

Die weiteren technischen Details sind im Anhang 2 dieses Merkblattes geregelt.

Kann der Betrieb die für die Hitzebehandlung geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erbringen, so wird keine Zulassung erteilt oder eine bestehende Zulassung widerrufen⁷.

4. Qualitätsanforderungen an das unter ISPM 15 verwendete Holz

Unabhängig von der Hitzebehandlung sollten folgende Qualitätsmerkmale des verwendeten Holzes sichergestellt werden:

- A. Qualitätsauflagen an die Hersteller von Verpackungen nach ISPM 15
Es darf nur Holz verwendet werden, das frei von Rinde und Rinderesten (DB-Holz; DB = Debarked), sowie frei von Bohrlöchern oder weiteren Anzeichen eines Insektenbefalls und ohne massiven Pilzbefall (z.B. Bläue) ist.
- B. Qualitätsauflagen an die Behandler von Verpackungsmaterialien nach ISPM 15
Es darf nur Holz verwendet werden, das frei von Rinde und Rindenresten (DB-Holz; DB = Debarked) ist.
- C. Bei der Ausstellung von Pflanzenschutzsertifikaten muss das Verpackungsmaterial und die Verpackungen entrindet, ohne Frassspuren von Insekten und ohne massiven Pilzbefall (z.B. Bläue) sein.

5. Anforderungen an das zur Herstellung von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien unter ISPM 15 verwendete Holz⁸

Bei der Herstellung von Verpackungsmaterialien nach dem Standard ISPM 15, soweit sie aus Massivholz gefertigt sind, darf nur Holz verwendet werden, dass der oben genannten Hitzebehandlung unterzogen wurde und dass die Qualitätsanforderungen gemäss Pkt. 4. A erfüllt.

Werden bei der Herstellung von Verpackungsmaterialien Holz oder Verpackungsmaterialien zugekauft, so müssen diese gemäss den oben beschriebenen Auflagen behandelt oder von einem Betrieb bezogen werden, der für die Behandlung von Verpackungsholz und/oder die Herstellung von Verpackungsmaterialien zugelassen ist.

6. Administrative Auflagen⁹

Die zugelassenen Betriebe stellen die Rückverfolgbarkeit über Produktion, An- und Verkauf (In-/Output) sicher. Der Warenfluss muss eindeutig nachvollziehbar sein. Man unterscheidet hierbei zwischen zugekauften, produzierten und verkauften Posten von Verpackungsholz oder Verpackungsmaterialien.

⁷ Art. 25 PSV

⁸ Art. 25b Bst. a PSV

⁹ Art. 25b Bst. b und d PSV

Beim Verkauf von HT-behandeltem Holz, das für die Herstellung von Verpackungsmaterialien bestimmt ist, sowie beim Verkauf von Verpackungsmaterialien aus Holz nach ISPM 15 müssen die hierzu zugelassenen Betriebe:

- die unter Pkt. 7 beschriebene Markierung (IPPC-Logo, Zulassungsnummer ihres Betriebes und Kennzeichnung HT-DB) auf den Lieferscheinen und Rechnungen, die sie ausstellen, jeweils aufführen¹⁰;
- eine Kopie der vorangehend genannten Lieferscheinen und Rechnungen 2 Jahre aufbewahren.

Im Weiteren müssen die für das Inverkehrbringen von Verpackungsmaterialien zugelassenen Betriebe beim Verkauf an einen Endverbraucher, die unter Pkt. 7 beschriebene Markierung (IPPC-Logo, Zulassungsnummer und Kennzeichnung HT-DB) auf der auszuliefernden Ware gut sichtbar anbringen, ausser wenn diese bereits eine entsprechende, vom Lieferanten angebrachte Markierung aufweist.

Werden im Rahmen des Standards ISPM 15 Verpackungsholz und/oder Verpackungsmaterialien aus Holz zugekauft, so müssen die zugelassenen Betriebe:

- sicherstellen, dass auf dem vom Lieferanten ausgestellten Lieferschein und der Rechnung die unter Pkt. 7 beschriebene Markierung (IPPC-Logo, Zulassungsnummer und Kennzeichnung HT-DB) aufgeführt ist
- die vorangehend genannten Dokumente 2 Jahre aufbewahren.

7. Kennzeichnung der Holzverpackung¹¹

Die nach dem ISPM-Standard 15 vorgeschriebene Markierung muss deutlich sichtbar angebracht werden und die Farben rot oder orange dürfen nicht verwendet werden. Folgende Angaben sind zwingend anzubringen:



- IPPC-Logo¹²
- Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes)
- Kennzeichen HT (Heat Treatment)
- Kennzeichen DB (Debarked) für Holz frei von Rinde

8. Weitere Pflichten¹³

Pro Betrieb wird eine ermächtigte Person, welche mit der Produktion vollständig vertraut sein muss, bezeichnet (= Betriebsverantwortliche). Die Betriebsverantwortliche garantiert die Verbindung zur Kontrollorganisation und zum BUWAL und betreut die Aktivitäten gemäss ISPM-Standard 15. Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person ist eine Stellvertretung einzusetzen.

Dem BUWAL ist jederzeit der Zutritt zum Betrieb, den Produktions- und Lagerräumen, sowie zu den relevanten Unterlagen zu gewähren.

¹⁰ Beim Export von Verpackungen/Verpackungsmaterialien empfiehlt es sich auf Rechnung, Lieferschein und auf den Zollpapierten folgende Eigendeklaration anzubringen: „The wooden packing material has been produced according the IPPC Standard ISPM 15. The producer is registered as: CH-XXXXX-HT-DB.“.

¹¹ Anhang 8a Ziffer 2 PSV

¹² IPPC: International Plant Protection Convention (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen der FAO)

¹³ Art. 24b Bst. e PSV

Werden die Anmeldungsgrundlagen geändert (z.B. Änderungen bei den technischen Voraussetzungen/Dossier oder beim Status Hersteller/Behandler), so müssen diese dem BUWAL innert 30 Tagen gemeldet werden.

9. Kontrolle der zugelassenen Betriebe¹⁴

Die zugelassenen Betriebe werden periodisch von Kontrollorganisationen überprüft. Der Inhalt, Ablauf, die Frequenz der Kontrollen sowie die Beschreibung der Massnahmen zur Sicherstellung des ISPM 15 in den Betriebsabläufen sind im Merkblatt Nr. 11 - Richtlinie über die Kontrollen der im Rahmen des ISPM-Standard 15 zugelassenen Betriebe - festgelegt. Die Kosten der Betriebskontrolle und der technischen Überprüfung der Anlagen tragen die Betriebe.

10. Sanktionen

Erfüllt ein Betrieb seine Pflichten nach Art. 24b PSV nur ungenügend oder nicht, so kann das BUWAL folgende Massnahmen festlegen¹⁵:

- Zulassung nur unter Bedingungen wie z.B. Terminüberprüfung, Massnahmen zur Behebung der Mängel und Nachkontrollen
- Widerruf der Zulassung

Der getroffene Entscheid wird dem Betrieb in Form einer beschwerdeberechtigten Verfügung eröffnet und der Kontrollorganisation unter Wahrung der Vertraulichkeit mitgeteilt.

11. Liste der zugelassenen Betriebe

Das BUWAL führt eine Liste der zugelassenen Betriebe. Diese Liste wird bei Bedarf an die Pflanzenschutzdienste anderer Länder abgegeben. Zusätzlich werden eine Liste der Zulassungsnummern und getrennt davon mit Einverständnis der Betriebe eine Liste der zugelassenen Betriebe auf dem Internet öffentlich zugänglich gemacht.

12. Kontaktadressen

Die Formulare für den Registrierungsantrag können bezogen werden beim:

Eidg. Pflanzenschutzdienst	Tel.: 031 322 25 50
c/o Bundesamt für Landwirtschaft	FAX: 031 322 26 34
3003 Bern	E-Mail: phyto@blw.admin.ch

Ansprechpartner für allgemeine und technische Fragen:

BUWAL/Eidg. Forstdirektion	Tel.: 01 739 22 67
Bruno Stadler, c/o WSL	FAX: 01 739 22 15
8903 Birmensdorf	E-Mail: bruno.stadler@wsl.ch

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
Forstdirektion, Bereich Walderhaltung

¹⁴ Art. 24b Bst. c i.V.m. 47 Abs. 1 Bst. b PSV

¹⁵ Art. 25 PSV